

Stempelmarke
zu 16,00 € anbringen

Bei telematischer Stempelmarke Datum
und „Identificativo“ angeben.

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Wohnbau – Landhaus 12
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen
E-Mail: wohnbau@provinz.bz.it
PEC: wohnungsbau.ediliziaabitativa@pec.prov.bz.it

Datum Stempelmarke

„Identificativo“ - Nummernkodex (14 Ziffern)

Ersatzerklärung

Begünstigtes Darlehen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 895/2025

Erklärung anstelle eines Notariatsaktes über die Voraussetzungen für die Gewährung von begünstigten Darlehen und von Beiträgen zur teilweisen Abdeckung der Vorteile, die aus diesen Darlehen entstehen im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 sowie der Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 und für die Rechtswirkungen des Artikels 5, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13.

A) ANTRAGSTELLER/IN

Nachname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>	geboren am	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in	<input type="text"/>	Steuernummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wohnsitz in der Gemeinde	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fraktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon privat/Handy	<input type="text"/>				

B) EHEPARTNER ODER IN EHEÄHNLICHER LEBENSGEMEINSCHAFT (SOFERN EIN MITEIGENTUM DIESER PERSON AN DER IMMOBILIE BESTEHT)

Nachname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>	geboren am	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in	<input type="text"/>	Steuernummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wohnsitz in der Gemeinde	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fraktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon privat/Handy	<input type="text"/>				

C) ERKLÄRUNGEN

Der/die Antragsteller/in und der/die Ehepartner/in oder die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Person erklären:

1. Die Voraussetzungen gemäß Art. 4 der Richtlinien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 895/2025 zum Zeitpunkt dieses Antrages zu erfüllen.

2. Grundlage für den Antrag auf ein begünstigtes Darlehen:

für die dem Darlehen zugrunde liegende Wohnung wurde, mit dem Dekret Nr. vom , **ein Beitrag** für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf laut Art. 57 des Landesgesetzes 13/1998 in der Höhe von Euro gewährt;

oder

für die dem Darlehen zugrunde liegende Wohnung wurde **ein Antrag** um eine Wohnbauförderung **Nr.*** vom für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf laut Art. 57 des Landesgesetzes 13/1998 eingereicht. Die Ablehnung des Antrags auf Wohnbauförderung hat den Widerruf der begünstigten Konditionen und die Anwendung der banküblichen Konditionen zur Folge;

oder

die in Artikel 90 des Landesgesetzes Nr. 13/1998 genannte Wohnung wurde am von Gesellschaften, Körperschaften oder Wohnbaugenossenschaften in das **Eigentum** übertragen;

oder

für die dem Darlehen zugrunde liegende Wohnung wurde der **Antrag Nr.** vom für den Bau bzw. die Wiedergewinnung von ländlichen Wohngebäuden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes Nr. 11/1998 eingereicht.

3. Der Darlehensbetrag wird ausschließlich für den Kauf, den Bau oder die Wiedergewinnung der Wohnung, die Gegenstand des Antrages auf Wohnbauförderung ist, verwendet.

4. In Kenntnis der Verpflichtung zu sein, die Bindung gemäß Art. 39 des Landesgesetzes 9/2018 („Wohnungen für Ansässige“) innerhalb der gesetzlichen Fristen im Grundbuch eintragen zu müssen.

5. Für dieselbe Wohnung ist:

ein Antrag auf ein Bauspardarlehen gemäß Artikel 52 des Landesgesetzes Nr. 13/1998 gestellt worden.

Datum des Antrages:

Beantragte Höhe:

ein Bauspardarlehen ausbezahlt worden.

Datum der Auszahlung:

Ausbezahlter Betrag:

D) KUMULIERBARKEIT VON FÖRDERUNGEN

Die Gesamtsumme

- a) des Beitrages laut Art. 57,
- b) des Bauspardarlehens laut Art. 52,
- c) und des begünstigten Darlehens laut Art. 52-bis

Darf die Gesamtsumme der getätigten Investitionen für die geförderte Wohneinheit und der mit dieser Investition unmittelbar zusammenhängenden Zubehörs nicht übersteigen.

E) ANLAGEN

- Kopie des Zulassungsschreibens zur Wohnbauförderung für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf oder Abgabebestätigung des eingereichten Beitragsantrags gemäß Landesgesetz Nr. 13/1998.
oder
- Zuweisungsvertrag ins Eigentum der Wohnung laut Artikel 90 des Landesgesetzes Nr. 13/1998 an den Antragsteller vonseiten der Gesellschaften, Körperschaften oder Wohnbaugenossenschaften laut desselben Artikel 90;
oder
- Kopie der Abgabebestätigung, die die Einreichung des Gesuches für den Bau bzw. die Wiedergewinnung von ländlichen Wohngebäuden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes Nr. 11/1998 bestätigt.

F) RECHTLICHE HINWEISE

Falsche oder unvollständige Erklärungen sind gemäß Art. 76 D.P.R. 445/2000 strafbar und können zur Ablehnung oder zum Widerruf der Förderungen führen. Die Angaben können überprüft werden.

Vollmacht Einholung Unterlagen (fakultativ)

Mit Gegenständlicher Erklärung bevollmächtigen die oben angeführten Antragsteller ausdrücklich die nachfolgend genannte Person:

Nachname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>	geboren am	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bedienstete/r gesetzlicher Vertreter/in des Bankinstitut	<input type="text"/>						
Mit Sitz in	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fraktion	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>			Nr.	<input type="text"/>

alle für sie erforderlichen **Unterlagen, Dokumente und Auskünfte** bei öffentlichen Behörden in Bezug auf der Gewährung des begünstigten Darlehen gemäß Beschluss der Landesregierung 895/2025 sowie weiteren hierzu erforderlichen Stellen einzuholen. Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht, Akten einzusehen, Kopien anzufertigen oder anzufordern, elektronische Auskünfte einzuholen sowie alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben.

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf.

G) UNTERSCHRIFTEN

Ort Datum/...../.....

.....
**Unterschrift des Antragstellers/ der
Antragstellerin**

.....
**Unterschrift des/der Ehepartners/Ehepartnerin
oder der in eheähnlicher Lebensgemeinschaft
lebenden Person**

**Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. April 2016**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, und Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Wohnbau, an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinden, Notare, Agentur für Einnahmen, Finanz- und Gerichtsbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG, Nifs (INPS), INAIL, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz- Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen:

Es finden keine weiteren Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

**Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. April 2016**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Ursprung:

Die Daten stammen von Gemeinden, Agentur für Einnahmen, Nifs (INPS), INAIL, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, und wurden im Sinne des Landesgesetzes/der Verordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, erhoben.

Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Archive, Register, von öffentlichen Rechtsträgern geführte Verzeichnisse, Berufsverzeichnisse):

ja, wie oben nein

Kategorien der Daten:

Es handelt sich um Identifizierungsdaten; sensible Daten; Gesundheitsdaten, sexuelle Leben und Orientierung biometrische Daten; genetische Daten; Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

Zwecke der Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25, Wohnbau, an seinem Dienstsitz.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinden, Notare, Agentur für Einnahmen, Finanz- und Gerichtsbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG, Nisf (INPS), INAIL, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz – Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen:

Es finden keine weiteren Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.